

§ 103 StPO – Durchsuchung bei anderen Personen

Tatbestandsvoraussetzungen

Abs. 1 S. 1:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Person frei von Tatverdacht (andere Person)
- Durchsuchungsobjekt:
 - Wohnung
 - andere Räume
 - andere Person
 - ihr gehörende Sachen
- Durchsuchungszweck:
 - Ergreifung des Beschuldigten
 - Auffinden von Spuren oder Beweismitteln
- Erfolgserwartung

Abs. 1 S. 2:

- Dringender Tatverdacht einer Straftat nach
 - § 89a oder § 89c Abs. 1 bis 4 StGB *oder*
 - § 129a, auch i. V. m. § 129b Abs. 1 StGB *oder*
 - einer in dieser Vorschrift genannten Taten (u. a. §§ 211, 212, 224, 226, 239a, 239b, 303b, 306 ff.)
- Durchsuchungszweck:
 - Ergreifung des Beschuldigten einer der o. g. Straftaten
- Tatsachen, dass sich der Beschuldigte in dem Gebäude aufhält

Rechtsfolgen

Abs. 1 S. 1:

- Durchsuchung der Wohnung
- Durchsuchung anderer Räume
- Durchsuchung der Person
- Durchsuchung der der Person gehörenden Sachen

Abs. 1 S. 2:

- Durchsuchungen von Wohnungen in einem Gebäude (sog. Gebäudedurchsuchung)

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Durchsuchung gem. § 103 Abs. 1 S. 1 StPO:

Anordnung nach § 105 Abs. 1 S. 1 StPO durch:

- Gericht
- Bei GiV:
 - Staatsanwaltschaft
 - Ermittlungspersonen der StA

Durchsuchung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 StPO:

Anordnung nach § 105 Abs. 1 S. 2 StPO durch:

- Gericht
- Bei GiV: StA

Durchsuchungen gem. § 103 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 104 Abs. 1 StPO: Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum dürfen zur Nachtzeit nur bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzug oder zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen durchsucht werden
- § 104 Abs. 2 StPO: Abs. 1 gilt u. a nicht für Schlupfwinkel des Glücksspiels, des Btm-Handels oder der Prostitution

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 105 Abs. 2 StPO: Wenn möglich Hinzuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Mitglieder der Gemeinde, wenn bei der Durchsuchung von Wohnung, Geschäftsraum oder befriedetem Besitztum weder Richter noch Staatsanwalt anwesend sind.
- § 105 Abs. 3 StPO: Bei Durchsuchung von Diensträumen der Bundeswehr ist die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um Durchführung zu ersuchen.
- § 106 Abs. 1 StPO: Inhaber der Räume/Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Bei Abwesenheit wenn möglich Hinzuziehung eines Vertreters (Nachbar, erwachsener Angehöriger).
- § 106 Abs. 2 StPO: Bekanntgabe des Grundes gegenüber dem Inhaber bzw. dessen Vertreter vor Durchsuchungsbeginn
- § 107 S. 1 StPO: Aushändigung einer Mitteilung über Grund der Durchsuchung (auf Verlangen).
- § 81d Abs. 1 StPO: Durchführung einer Durchsuchung nur durch eine Person gleichen Geschlechts; Übertragung der Durchsuchung auf eine Person/Arzt bestimmten Geschlechts bei berechtigtem Interesse; Zulassung einer Person des Vertrauens; Hinweis auf vorgenannte Regelungen

Sonstiges

- Nachtzeit ist gem. § 104 Abs. 3 StPO von 21:00 bis 04:00 Uhr (1. April bis 30. September) bzw. 21:00 bis 06:00 Uhr (1. Oktober bis 31. März)
- Bei sog. Zufallsfunden während der Durchsuchung gilt § 108 StPO entsprechend, jedoch nicht bei einer Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 S. 2 StPO
- Die Durchsuchung zum Zwecke der Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen erfolgt gem. § 111b Abs. 2 StPO ebenfalls nach § 102 StPO
- „ihr gehörende Sachen“ bezieht sich nicht auf Eigentumsverhältnisse, sondern auf Besitz und Gewahrsam
- Die engen Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat (§ 103 Abs. 2 StPO)